



Geschäftsordnung für den Promovierendenkonvent der Universität Ulm vom 24.06.2024

Präambel

Der Promovierendenkonvent an der Universität Ulm hat das Ziel, eine zentrale Plattform für alle Personen zu bieten, die an der Universität Ulm eine Promotion beabsichtigen, anstreben, durchführen oder bereits abgeschlossen haben und die effektive Vertretung deren Interessen wahrzunehmen.

Teil 1 – Der Promovierendenkonvent und dessen Aufgaben

§ 1 – Promovierendenkonvent

Die in § 38 Abs. 7 Satz 1 LHG genannten Personen bilden den Promovierendenkonvent.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Promovierendenkonvent vertritt die Interessen der Promovierenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Promovierendenkonvents zählen insbesondere:
 - a) Etablierung einer Vertretung der Promovierenden, die die Anliegen der Promovierenden gegenüber Stellen in und außerhalb der Universität vertritt;
 - b) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Promovierenden betreffen;
 - c) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen;
 - d) Unterstützung und Beratung der Promovierenden bei Fragen zur Promotion;
 - e) Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fach- und fakultätsübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Promovierenden.
 - f) Unterstützung von internationalen Promovierenden der Universität.
- (3) Im Zusammenhang mit der Promotion an der Universität Ulm bietet der Promovierendenkonvent auch Personen Unterstützung und Beratung an, welche an der Universität eine Promotion beabsichtigen oder bereits abgeschlossen haben.

Teil 2 – Der Vorstand

§ 3 – Vorstand

- (1) Der Promovierendenkonvent handelt durch seinen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig.
- (5) Wird ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit promoviert, so darf dieses Mitglied bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied fortsetzen. Verlässt das Mitglied die Universität, so wird sein Sitz gemäß § 9 Abs. 4 dieser Ordnung nachbesetzt.
- (6) Der Vorstand wählt jeweils eine Person, die Vorsitz bzw. Stellvertretung wahrnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Vorstand hat binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Vorstands zu veranlassen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach Berücksichtigung von Nachrückenden (siehe § 9) unter vier fällt.
- (8) Der Vorstand muss sich mit Anträgen, Anfragen und Anliegen befassen, welche von mindestens 20 angenommenen Promovierenden gemeinsam an ihn herangetragen wurden.

§ 4 – Verfahrensordnung

- (1) Für den Vorstand findet die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) Anwendung.
- (2) Abweichend von der Verfahrensordnung wird bestimmt:
 - a) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist in geeigneter Weise universitätsintern zu veröffentlichen, ausgenommen der Schutz von personenbezogenen Daten erfordert die Nichtveröffentlichung dieses Teils des Protokolls. (§ 5 Absatz 1 Verfahrensordnung)
 - b) Für die Übermittlung von Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie für Beschlussfassungen bei Gegenständen einfacher Art wird die elektronische Form und Übermittlung zugelassen.

§ 5 – Kommissionen, Ausschüsse und Vertretung

- (1) Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und Ausschüsse bilden. Hierzu gehört auch die Einrichtung von Teilkonventen.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (3) Der Vorstand kann Personen zur Vertretung des Promovierendenkonvents in Gremien, Ausschüsse, Vertretungen und andere Organe - soweit nach dortigen Regelungen zulässig - entsenden. Die entsendete Person muss Mitglied des Promovierendenkonvents sein. Die entsendete Person berichtet dem Vorstand.

Teil 3 – Wahlen

§ 6 – Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) In der Regel obliegt die Durchführung der Wahl einem dafür eingesetzten Wahlausschuss.
- (3) Der Wahltermin wird frühzeitig bekannt gegeben.
- (4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Wahltag angenommenen Promovierenden. Sie müssen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sein. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.
- (5) Es findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.
- (6) Jede wahlberechtigte Person hat sieben Stimmen, wobei jeder wählbaren Person maximal eine Stimme gegeben werden kann.
- (7) Die Fakultätszugehörigkeit im Sinne dieser Ordnung bestimmt sich nach der der Promotion zugeordneten Fakultät.

- (8) Die auf den Stimmzetteln angegebenen Namen sind eindeutig zu kennzeichnen und die der Promotion zugeordnete Fakultät ist jeweils mit anzugeben.
- (9) Es gelten §§ 30, 31 der Wahlordnung der Universität.

§ 7 – Ungültige Stimmzettel und Stimmen

Für die Bewertung von Stimmzetteln und Stimmen gelten die Regeln der §§ 30 und 31 der Satzung der Universität Ulm zur Durchführung der Gremienwahlen in der Fassung vom 27.10.2021.

§ 8 – Sitzverteilung

- (1) Die Mindeststimmenzahl für die Wahl zum Vorstandsmitglieds beträgt zwei Stimmen.
- (2) Für jede Fakultät erhält die kandidierende Person dieser Fakultät mit den meisten Stimmen einen Sitz im Vorstand. Wurde aus der jeweiligen Fakultät keine Person gewählt, wird der Sitz nach Absatz 3 fakultätsunabhängig besetzt.
- (3) Die verbleibenden Sitze des Vorstands werden mit den Kandidierenden besetzt, welche fakultätsunabhängig die meisten Stimmen erhalten haben und nicht bereits nach Absatz 2 Satz 1 einen Sitz im Vorstand erlangt haben.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (5) Die gewählten Personen haben die Annahme der Wahl jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach Benachrichtigung zu erklären, ansonsten gilt die Wahl jeweils als nicht angenommen.

§ 9 – Nachrücken

- (1) Personen, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen sind und denen kein Sitz gemäß § 8 zugeteilt wurde, sind gemäß ihrer Stimmenanzahl Nachrückende.
- (2) Werden weniger Mitglieder des Vorstands gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Werden weniger als vier Sitze besetzt, so ist eine Neuwahl anzusetzen.
- (4) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, verliert die Wahlberechtigung oder wird die Wahl von dem oder der Gewählten nicht angenommen, so wird der Sitz folgendermaßen neu besetzt:
 - a) Ist eine Fakultät nun nicht im Vorstand vertreten und ist unter den Nachrückenden mindestens eine Person aus dieser Fakultät, so rückt aus dieser Fakultät die Person nach, auf die unter den Nachrückenden am meisten Stimmen entfallen sind;
 - b) ansonsten rückt die Person der Nachrückenden nach, auf die fakultätsunabhängig die meisten Stimmen entfallen sind.
- (5) Für die Nachrückenden gelten § 8 Absätze 4 und 5 entsprechend.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 10 – Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine Änderung der Geschäftsordnung veranlassen. Der Promovierendenkonvent kann eine Änderung der Geschäftsordnung beantragen. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten und muss
 - a) erläutern, welcher Teil der Geschäftsordnung geändert werden soll,
 - b) einen konkreten Formulierungsvorschlag machen, und
 - c) den Änderungsvorschlag begründen.

- (2) Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung soll immer vom Vorstand behandelt werden. Er muss behandelt werden, wenn er von mindestens 20 Promovierenden unterstützt wird.
- (3) Eine beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm zu veröffentlichen. Die Mitglieder des Promovierendenkonvents haben, beginnend am Tag der Veröffentlichung, vier Wochen Zeit, den Änderungen schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Widersprechen mindestens zehn Mitglieder des Promovierendenkonvents, muss der Vorstand eine Abstimmung im Promovierendenkonvent zur Änderung der Geschäftsordnung durchführen. In diesem Fall gilt die Änderung als beschlossen, wenn mindestens fünfzig gültige Stimmen abgegeben wurden und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Änderung votiert haben. Die Abstimmung zu Änderung der Geschäftsordnung darf gemeinsam mit anderen Wahlen durchgeführt werden.
- (4) Das Inkrafttreten der Änderung nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder aufgrund einer Abstimmung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm bekannt zu geben.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Promovierendenkonvents im Rahmen der Gremienwahl von 11.06.24 bis 24.06.24 in Kraft und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Promovierendenkonvent vom 25.03.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/2015, außer Kraft.

Ulm, 24.06.2024

- gez. -

Marit Steiner, Lennart Bosch

(Vorsitz des Vorstands des Promovierendenkonvents)